Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellung Gewässerausbau für die Renaturierung der Salzach und Antheringer Au im Freilassinger Becken, Flusskilometer 48,50 bis 59,50
Antragssteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 68 ff, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG; Öffentlichkeitsbeteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 18 und 19 UVPG

Von der Saalachmündung bis zur Mündung der Salzach in den Inn ist die Salzach Grenzfluss zwischen Österreich und Deutschland. Die Sanierung der Salzach ist somit ein grenzüberschreitendes Projekt mit entsprechenden Rechtsverfahren in Bayern sowie in Österreich. Die Zuständigkeit der Vorhabensträger bezieht sich auf deren jeweiliges Staatsgebiet. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind die Vorhaben auf bayerischer Seite.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, plant zusammen mit der Republik Österreich, vertreten durch die Bundeswasserbauverwaltung Salzburg sowie dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe ein grenzüberschreitendes Projekt zur Renaturierung der Salzach und der Antheringer Au im Salzachabschnitt von Flkm 48,50 bis Flkm 59,50. Das Projekt verfolgt, neben der flussmorphologischen Sanierung der Salzach im Freilassinger Becken, auch gewässerökologische und ökologische Ziele nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Ziel ist es, einen naturnahen Flusslauf der Salzach wiederherzustellen, die Dynamik des Gewässers zu erhöhen, die Vernetzung mit den umliegenden Auenflächen zu verbessern und wertvolle Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.

Im Rahmen der „Renaturierung Salzach und Antheringer Au" sind umfassende Maßnahmen geplant. In Bayern sind dies folgende Maßnahmen in der Salzach und am linksseitigen Ufer, die Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind:

- Uferrückbau linksseitige Ufersicherungen - "Weiche Ufer" (bayerisches Ufer): vollständiger Ausbau Ufersicherungen auf einer Länge ca. 6.300 lfm, ca. 166.000 m³, Fläche (im Bereich der bestehenden Ufersicherungen, teils überwachsen): 13,8 ha

- Strukturreiche Gestaltung der neuen Uferzone

- maschinelle Aufweitung ca. Flkm 57,4-57,7 (Länge = 375 lfm) und ca. Flkm 58,1-58,6 (Länge = 550 lfm)
  Fläche (im linksseitigen Vorland, weitgehend Wald): 1,88 ha

- Verlängerung und Erhöhung der bestehenden Lenkbuhne bei Flkm 51,6
  Strömungsteiler bei Flkm 53,25
  Verdrängerbuhnen bei Flkm 52,7 und Flkm 54,2
  Absenkbuhne bei Flkm 58,95 und Flkm 59,15
  Fläche (im Gewässer): 0,16 ha

- (maschinelle) Vorschüttung am linksseitigen Salzach-Ufer (Flkm 55,9 bis 56,37) und Herstellung von Flachufern (Flkm 54,5 bis 55,22 und Flkm 56,95 bis 57,4)
  Fläche (im Gewässer): 4,22 ha

- Aktive Anhebung Sohle im Bereich von Flkm 55,6 bis 58,730, um ca. 1,0 m gegenüber dem Bestand, und Flkm 55,6 bis 54,4 Anpassung Sohlniveau
  Fläche: 14,45 ha

- Rückverlegung Weg nach Westen, auf einer Länge von 4.935 m
  Fläche (weitgehend im bestehenden Wald): 3,52 ha

- Auslichtungsstreifen – Wildholz (Entnahme von Bäumen mit einem Stammdurchmesser (BHD) von mehr als 0,4 m und einer Länge von mehr als 8 m zu fällen)
  Fläche: ca. 1,95 ha

Hinzu kommt eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für Arbeitsraum Weg und Lager/Baustelleneinrichtungsfläche von 3,81 ha. Ebenso wurde für dem Hauptprojekt vorauslaufende Maßnahmen wie Fällarbeiten, Entfernung von Wurzelstöcken und frühzeitige Anlage von Ersatzhabitaten ein vorzeitiger Baubeginn nach § 69 Abs. 2 WHG beantragt.

Durch das Vorhaben wird eine eigendynamische Gewässerentwicklung initiiert, die auch künftig zu für einen naturnahen Fluss typischen Veränderungen des Gewässers, der Uferbereiche und der Aue führen wird. Die Maßnahme soll in drei Bauabschnitten umgesetzt werden. Für die Hauptbauarbeiten ist ein Zeitraum von insgesamt drei Jahren vorgesehen. In Abhängigkeit von der Wasserführung der Salzach sowie unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange können die Bauarbeiten jeweils im Zeitraum von Ende Juni bzw. Mitte August bis Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die Bauabschnitte auf bayerischer Seite sind zeitlich und räumlich parallel zu den Bauabschnitten auf österreichischer Seite geplant. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um einen Gewässerausbau. Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung oder der Plangenehmigung.

Für das Projekt ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG

> *„Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes"*

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Prüfung hat dabei anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erfolgen, die die Merkmale des Vorhabens, den Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfassen. Mit der Antragseinreichung wurde die Unterlage nach § 16 UVPG i.V. mit Anlage 4 zum UVPG – UVP-

Bericht – vom 05.12.2025 vorgelegt, insoweit kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG entfallen, da dies einen inkludierten Antrag entsprechend dem bisher geäußerten Willen des Antragstellers darstellt und das Landratsamt Berchtesgadener Land für dieses Vorhaben ein Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die mit Feststellungsvermerk des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die grenzüberschreitende Beteiligung nach Art. 54 bis 56 UVPG vom 05.05.2026 getroffene Entscheidung hingewiesen, dass eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht notwendig ist.

Für das beantragte Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau nach §§ 67 ff WHG entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (Art. 69 BayWG sowie § 70 WHG in Verbindung mit §§ 15 ff. und 54 bis 56 UVPG, Art. 72 bis 78 BayVwVfG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (§ 4 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. das wasserrechtliche Verfahren bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, als digitales Verfahren durchgeführt wird;
   weitere Umweltinformationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Berchtesgadener Land erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, bei diesem nach dem Zugang zu Umweltinformationen beantragt werden können;

2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird, wobei die Entscheidungen über Anlagen an Gewässern oder notwendige beschränkte Erlaubnisse mit in einem Bescheid erfolgt;

   Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 und 5 BayVwVfG zugestellt, bekannt gemacht bzw. ausgelegt, vgl. § 27 UVPG;

3. folgende Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurden:

   - Erläuterungsbericht, Geologischer-Hydrogeologischer Bericht mit Ergänzungen, Gutachten zum wasserrechtlichen Einreichprojekt mit Plan-Anlagen, Übersichtslagepläne, Projektlageplan, Planzeichnungen, Grundstücks - und Bauwerksverzeichnis, Baufreigabe Wegverlegung, Maßnahmenplan mit Revitalisierungs-, Hochwasserschutz-, Erschließungs- und Sicherungsmaßnahmen, Detaillagepläne (Herstellungszustand), Baustelleneinrichtungsplan
   - Hydraulische Längenschnitte, Regelprofile (Salzach, Buhnen/Strömungsteiler, Neue Kleine Salzach), Querprofile, Überflutungspläne, Differenzenpläne Istzustand – Herstellungszustand, Wassertiefenpläne, Fließgeschwindigkeitenpläne
   - Geotechnischer Untersuchungsbericht, Geotechnischer Entwurfsbericht, Ergänzungen zum geotechnischen Entwurfsbericht, Hochwasserschutz Weitwörth (aus österr. Genehmigungsverfahren)
   - Gewässerökologischer Bericht, UVP-Bericht, Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Salzach und unterer Inn", Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn", Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktlageplänen sowie Maßnahmenplänen, Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Ergebnisbericht Freilandökologische Kartierungen, Nachweiskarten Amphibien, Avifauna, Äskulapnatter, Blindschleiche, Ringelnatter, Biber und Fischotter, Haselmaus, Reptilien, Zauneidechse,, Spanische Flagge/Beifunde, Ergebniskarte Strukturkartierung, naturschutzfachliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Erläuterungsbericht

4. zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens folgende entscheidungserheblichen Berichte, Empfehlungen, Gutachten bzw. Stellungnahmen vorliegen:

   - Feststellungsvermerk des Landratsamt Berchtesgadener Land über die Nichterforderlichkeit einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 54 bis 56 UVPG
   - Artenschutzrechtliche Ausnahme der Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde – vom 07.04.2026 für die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Zauneidechsen sowie den temporären Habitatverlust als vorgezogene Vergrämungsmaßnahme im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen an der Salzach im Freilassinger Becken bei Fkm 52,5 bis 59,6;
   - Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 26.01.2026 über die Renaturierung der Salzach und der Antheringer Au des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abt. Wasser und Energierecht;
   - Naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 15.01.2026 über die Renaturierung der Salzach und der Antheringer Au sowie Neubau Geh-/Radwegbrücke über die Salzach des Amtes der Salzburger Landesregierung, Abt. Naturschutzrecht, Landschaftsplanung und Vertragsnaturschutz *(Hinweis: die Errichtung der Geh- und Radwegbrücke ist in Bayern nicht Teil der gegenständlichen Planfeststellung).*

5. die unter Ziffer 3 und 4 genannten Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

<u>vom 15. Mai 2026 bis 15. Juni 2026</u>

a) auf der Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land:
   https://www.lra-bgl.de/t/bekanntmachungen-umweltrecht/

b) im UVP-Portal:
   https://www.uvp-verbund.de/ unter dem Suchbegriff *„Freilassinger Becken"*

   oder alternativ unter der URL
   https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=61199850-37de-4289-abd8-a690ddc9a0f8

eingesehen werden können. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen;

6. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,

vom 15. Mai 2026 bis 15. Juli 2026

bei der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 214) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.
Die Einwendung muss den Namen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden;

7. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG

vom 15. Mai 2026 bis 15. Juli 2026

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;

8. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt;

9. diese Bekanntmachung neben der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist;

10. diese Bekanntmachung auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG dient;

11. die Behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist einen Erörterungstermin durchführen kann, bei dem die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden können. Dabei wird auf folgendes hingewiesen:

    a) Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt und im Internet bekanntgemacht.
    b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
    c) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt und im Internet bekanntgemacht.
    d) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden;

12. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;

13. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gern. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.
Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
Weitere Informationen finden Sie unter https://www.lra-bgl.de/datenschutz/

Bad Reichenhall, den 5. Mai 2026
Landratsamt Berchtesgadener Land

Michael Koller, Landrat